

Jugendfürsorgeverein des Bezirks Zofingen

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Jugendfürsorgeverein des Bezirks Zofingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz am Bezirkshauptort. Er ist eine Filialanstalt der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zofingen.

Als Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft untersteht er deren Kontrolle und ist verpflichtet, die Jahresrechnung von deren Revisoren prüfen zu lassen und diese zusammen mit dem Jahresbericht der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 2

- a) Der Verein hilft Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in finanziell belasteten Situationen. Die Hilfe erfolgt durch direkte oder indirekte Zuwendungen an Eltern, Elternteile, Bezugspersonen, Direktbetroffene oder an Institutionen.
- b) Der Verein engagiert sich als Veranstalter und organisiert Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Anlässe, die Kinder- und Jugendthemen betreffen. Er kann dies auch in Zusammenarbeit mit Dritten tun.
- c) Der Verein unterstützt Projekte mit einem finanziellen Beitrag, die sich mit einem sinnvollen Angebot im soziokulturellen Bereich an Kinder und Jugendliche richten.
- d) Die Hilfeleistungen und Tätigkeiten des Vereins erfolgen grundsätzlich im Bezirk Zofingen und in angrenzenden Gemeinden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Der Jahresbeitrag jedes Mitglieds beträgt Fr. 10.--.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung

- B) der Vorstand
- C) die Revisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden persönlich oder durch Inserat in der Tagespresse zu erfolgen.

Art. 7

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Mehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich. Für Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

An der Generalversammlung werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen oder gemäss den Statuten zu den ordentlichen Verhandlungsgegenständen gehören.

Art. 9

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- c) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden und über Anträge, die von den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Der Vorstand entscheidet über die eingehenden Gesuche und bewilligt Beiträge gemäss den Zweckbestimmungen.
- c) Er führt die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht. Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet die Geschäfte vor.
- d) Er vertritt den Verein nach aussen.

C. Die Revisoren

Art. 13

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, den Bestand der Wertschriften und erstatten der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft schriftlichen Bericht und Antrag. Sie werden durch die Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft für diese und für die Filialanstalten gewählt.

IV. Finanzen

Art. 14

Die Bedürfnisse des Vereins werden aus dem Vermögen, dem Ertrag der jährlichen Sammlung, dem Kapitalertrag und weiteren Zuwendungen bestritten. Die Rechnung des Vereins ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

In Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zofingen zu, welche dieses dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden hat.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.08.1996. Sie sind durch die Generalversammlung vom 20.8.2013 in Zofingen genehmigt worden und mit dieser Genehmigung in Kraft getreten.

Zofingen, 20.08.2013

Jugendfürsorgeverein des Bezirks Zofingen:

Der Präsident:

Die Aktuarin:
